

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	
51. Jahrgang	Salzgitter, 11.12.2024	Nummer 28

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
126	13. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzburg	303
127	26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzburg (Abfallgebührensatzung)	306
128	34. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren	311
129	38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzburg	314
130	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	316
131	Korrektur Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006	316
132	Korrektur der Bekanntmachung vom 13.11.2024 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Wat 9 für Salzburg-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ i. V. m. der 107. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans	317

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

126

13. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. November 2024 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 67), zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter vom 22. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 350) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Umbettungen aus einer Urnenwahlgrabstätte an Bäumen sowie Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte werden nicht gestattet.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird nach Buchstabe e) der Buchstabe „f) Urnenwahlgrabstätten an Bäumen“ angefügt.
- b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsanlage“ ein Komma und die Worte „an Urnenwahlgrabstätten an Bäumen“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Bei Buchstabe e) wird hinter dem Wort „Gemeinschaftsanlage“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb. Nach Buchstabe e) wird der Buchstabe „f) Urnenwahlgrabstätten an Bäumen.“ angefügt.

- b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ ein Komma und die Worte „Urnenwahlgrabstätten an Bäumen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ ein Komma und die Worte „Urnenwahlgrabstätten an Bäumen“ eingefügt.
4. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15a

Besondere Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen

- (1) Baumbestattungen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen unter Rasen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden nach Verfügbarkeit in den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.
- (2) Die Urnen werden im Abstand von ca. 2,50 Meter kreisförmig um den jeweiligen Baum gruppiert. Die Anzahl der Urnen je Baum richtet sich nach den Einflüssen am Standort des jeweiligen Baums.
- (3) Eine besondere Kennzeichnung oder Abgrenzung der Urnenbestattungsfläche findet nicht statt.
- (4) Die Beisetzung darf nur in Urnen aus biologisch abbaubaren Material erfolgen. Überurnen sind nicht gestattet.
- (5) Die Pflege der Baumgrabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Pflegemaßnahmen oder Eingriffe ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung sind nicht gestattet.
- (6) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Ausgenommen ist Grabschmuck, welcher anlässlich einer Beisetzung abgelegt werden darf. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Unerlaubter Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung ohne Entschädigungsanspruch entfernt werden.
- (7) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (8) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt ausschließlich auf einer von der Friedhofsverwaltung in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Baumes aufgestellten Ge-

denktafel. An der Gedenktafel wird mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person eine Gedenkplatte mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person angebracht. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Friedhofsverwaltung die Gedenkplatte wieder entfernen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
- b. Absatz 6 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 6.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
„c) entgegen § 15a die Grabstätte bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.“
- b. Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden die neuen Buchstaben d) bis f).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Salzgitter, den 22.11.2024

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

127**26. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 12), zuletzt geändert durch die 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6)

Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,39 EUR (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
------	---------------------------------------------------

40 l	2,78 EUR
------	----------

80 l	5,56 EUR
------	----------

120 l	8,34 EUR
-------	----------

240 l	16,68 EUR
-------	-----------

pro vorgenommene Behälterleerung.“

b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Betrag „2,38 EUR“ durch den Betrag „2,66 EUR“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Betrag „2,37 EUR“ durch den Betrag „2,63 EUR“ ersetzt.

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nr.1 Buchstabe b) wird der Betrag „0,81 EUR“ durch den Betrag „0,85 EUR“ ersetzt.

bb) Bei Nr. 3 wird der Betrag „0,81 EUR“ durch den Betrag „0,85 EUR“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen
wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen**

Für die Bewirtschaftung von schadstoffhaltigen Abfällen werden folgende Gebühren erhoben, wenn diese Abfälle nicht in Haushaltungen angefallen sind, sondern als Kleinmenge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen angedient werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten, fest	4,39 €/kg
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. flüssig	4,39 €/kg
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,39 €/kg
060106*	andere Säuren	4,39 €/kg
060203*	Ammoniumhydroxid	7,66 €/kg
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	7,66 €/kg
060205*	andere Basen	13,50 €/kg
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	25,57 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	5,92 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, offen oder leicht zerbrechlich	7,26 €/kg
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4,33 €/kg
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2,66 €/kg
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter Abfallschlüssel 080111 fallen	1,02 €/kg

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €/kg
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	7,06 €/kg
090104*	Fixierbäder	7,06 €/kg
120112	gebrauchte Wachse und Fette	3,32 €/kg
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,88 €/kg
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	7,28 €/kg
130701*	Heizöl und Diesel	3,04 €/kg
130702*	Benzin	3,04 €/kg
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,55 €/kg
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,09 €/kg
160107*	Ölfilter	3,60 €/kg
160109*	Bauteile die PCB enthalten	55,10 €/kg
160113*	Bremsflüssigkeit	3,29 €/kg
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,87 €/kg
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	8,55 €/kg
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160209 bis 160213 fallen	49,97 €/Stck.
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	10,36 €/kg
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	63,30 €/kg
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	30,66 €/kg
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	30,66 €/kg
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160506,	27,17 €/Stck.

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
160509	160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 6 kg) gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160 06, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 12 kg)	54,33 €/Stck.
160601*	Bleibatterien	0,29 €/kg
160602*	NI-CD-Batterien	1,30 €/kg
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,39 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	0,23 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien)	3,58 €/kg
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	6,12 €/kg
160708*	ölhaltige Abfälle	7,66 €/kg
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,23 €/kg
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	7,02 €/kg
200113*	Lösemittel	3,50 €/kg
200114*	Säuren	5,20 €/kg
200115*	Laugen	5,20 €/kg
200117	Fotochemikalien	27,08 €/kg
200119*	Pestizide	11,87 €/kg
200120	Batterien	1,30 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Lampenbruch unverschmutzt)	5,76 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Schraubgewinde)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Stiftsockel)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren bis 150 cm)	0,30 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren über 150 cm)	0,30 €/Stck.

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren Sonderform)	0,30 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Hochdruck)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Niederdruck)	0,54 €/Stck.
200125	Speiseöle und -fette	3,44 €/kg
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	2,63 €/kg
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	11,87 €/kg
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,32 €/kg
200312	Altmedikamente	7,77 €/kg

Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 €/kg.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „5,29 EUR/Stck.“ durch den Betrag „5,87 EUR/Stck.“ ersetzt. b) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „7,31 EUR/Stck.“ durch den Betrag „8,32 EUR/Stck.“ ersetzt. c) Bei Buchstabe c) wird der Betrag „28,00 EUR/Stck.“ durch den Betrag „31,94 EUR/Stck.“ ersetzt. d) Bei Buchstabe d) wird der Betrag „50,70 EUR/Stck.“ durch den Betrag „59,23 EUR/Stck.“ ersetzt. e) Bei Buchstabe e) wird der Betrag „56,31 EUR/Stck.“ durch den Betrag „60,23 EUR/Stck.“ ersetzt. f) Bei Buchstabe f) wird der Betrag „84,93 EUR/Stck.“ durch den Betrag 91,21 EUR/Stck.“ ersetzt. g) Bei Buchstabe g) wird der Betrag „1,76 EUR/Stck.“ durch den Betrag „1,96 EUR/Stck.“ ersetzt. h) Bei Buchstabe h) wird der Betrag „3,01 EUR/Stck.“ durch den Betrag „3,43 EUR/Stck.“ ersetzt. | <p>§ 2</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Salzgitter, den</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

22.11.2024

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

128**34. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 33. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 314), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

A) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**
vom vollendeten 5. Lebensjahr an
 - a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage 4.373,47 €
 - b) für Wahlgrabstätten 2.547,64 €
 - c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung 3.058,63 €
 - d) für Reihengrabstätten 1.860,92 €
 - e) für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten) 2.062,90 €
 - f) für Reihengrabstätten mit Pflege 3.359,56 €

2. **Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung**
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.054,80 €

3. **Grabstättengebühren je Grabstelle Urnenbestattung**
 - a) für Urnenwahlgrabstätten 1.103,27 €
 - b) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage 1.239,27 €
 - c) für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen 1.421,05 €
 - d) für Urnenreihengrabstätten 995,56 €
 - e) für anonyme Urnengrabstätten 890,52 €
 - f) für Urnenreihengrabstätten unter Rasen 1.130,20 €

4. **Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle**
 - a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage 145,78 €
 - b) für Wahlgrabstätten 84,92 €
 - c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung 101,95 €
 - d) für Urnenwahlgrabstätten 55,16 €
 - e) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage 61,96 €

f)	für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen	71,05 €
5.	Kapellenbenutzungsgebühren	
a)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad	207,48 €
b)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede	131,74 €
c)	Benutzung der Kapellen auf den übrigen Friedhöfen	31,22 €
d)	Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle	30,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
a)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung)	297,26 €
b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	594,51 €
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	58,91 €
d)	Unterhaltung von Urnengrabstätten bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	44,41 €
e)	Unterhaltung von Erdgrabstätten bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	84,59 €
f)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €
7.	Verwaltungsgebühren	

a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €“

B) In Absatz 2 werden die Buchstaben „d)“ und „g)“ durch die Buchstaben „c)“ und „f)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Salzgitter, den 22.11.2024

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

129

38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch die 37. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 erhält nachstehende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge jährlich

- a) 3,32 EUR für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1
- b) 40,57 EUR für die Reinigung der in der Anlage 3 unter „Salzgitter - Lebenstedt“ aufgeführten Gehwege
- c) 28,24 EUR für die Reinigung der in Anlage 3 unter „Salzgitter-Bad“ aufgeführten Gehwege.“

2. In der Anlage 1 zur Satzung wird unter Salzgitter-Lebenstedt bei den Straßen „Paschkeweg“ und „Peetzweg“ jeweils der Zusatz „(bis zur 1. Wendepalte)“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Salzgitter, den 22.11.2024.

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

130**Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern**

Die Stadt Salzgitter hat mit Wirkung zum 01.01.2025 Herrn Sascha Stolte zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk SZ-10713 bestellt. Ebenfalls wurde mit gleicher Wirkung Herr Sven Kreykenbohm zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk SZ-10705 bestellt.

Die Bestellungen erfolgen auf Grundlage der §§ 8 und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfegerhandwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 Gesetz zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752). Die Bestellungen sind jeweils per Gesetz auf sieben Jahre befristet und enden somit zum 31.12.2031.

Stadt Salzgitter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Fachgebiet Öffentliche Sicherheit und Gewerbe“

Im Auftrag

Gez. Bonse

131

Die im Amtsblatt Nummer 27, vom 27.11.2024, veröffentlichte Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ist aufgrund von Formfehlern nicht rechtswirksam veröffentlicht, da das Datum der möglichen Einsichtnahme fehlerhaft war.

Mit der erneuten Veröffentlichung wird diesen Formfehlern abgeholfen.

Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006

Auflösung der Feldmarkinteressentschaft Hallendorf

Mit dem Rezess vom 15.10.1800 betreffend die „Spezialseparation von Hallendorf“ wurde die heute noch bestehende Feldmarkinteressentschaft Hallendorf gegründet und dieser gemeinschaftliche Anlagen, Gräben und Wege zu Eigentum und zur Unterhaltung zugewiesen. Ein Vorstand wurde nicht gewählt. Die Stadt Salzgitter führt die Geschäfte.

Die Anlagen zur Gesamtgröße von 13.473 m², heute bestehend aus Grünstreifen und einem Weg, sind im Grundbuch von Hallendorf, Blatt 396, eingetragen. Betroffen sind die Flächen der Gemarkung Hallendorf, Flur 2, Flurstücke 51/4, 51/6 und 51/7 sowie Flur 3, Flurstücke 95/1 und 95/2. Ich beabsichtige, den Realverband nach § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)) aufzulösen und die gemeinschaftlichen Anlagen, Wege sowie die Verbandsaufgaben und das Verbandsvermögen auf die Stadt Salzgitter zu übertragen.

Die Übertragung unterbleibt, wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung Verbandsmitglieder mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes bei mir beantragen und auf der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt wird.

Anträge wären an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, zu richten.

Die Aufstellung der Grundstücke, Kartenmaterial und die Grundstückswerte sowie das Bankguthaben des Verbandes können vom **11.12.2024** bis **07.01.2025** bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, **Zimmer 10.06**, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Im Auftrage
Runge

132

**Korrektur der Bekanntmachung vom 13.11.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ i. V.
m. der 107. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans**

In der Bekanntmachung vom 13.11.2024 wurde eine unvollständige Aufzählung der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen veröffentlicht. Die fehlenden Angaben (Kartierbericht zu Brutvögeln und Feldhamstern, schalltechnisches Gutachten) wurden ergänzt. Die Beteiligungsfrist wurde angepasst.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die vorstehend bezeichneten Bauleitpläne als Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Für den Bebauungsplan Wat 9 für SZ-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ ist Ziel der Planung die Festsetzung eines Gewerbegebiets, um die Errichtung einer multimodalen Tankstelle mit tankstellentypischen Einrichtungen und Gebäuden (z. B. Waschanlage), Energie- und Kraftstoffherzeugungsanlagen (z. B. Wasserstoff (H), Elektro (E), Liquified Natural Gas (LNG)), LKW-Stellflächen mit Sanitärbereichen sowie Shop und Gastronomie zu ermöglichen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Wat 7 für SZ-Watenstedt "Ortslage" ist die Fläche in zwei Arten der baulichen Nutzungen unterteilt: im Osten als Gewerbegebiet und im Westen als Verkehrsfläche. Es sind aber keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, lediglich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sodass keine Baurechte bestehen. Um das Vorhaben an diesem Standort realisieren zu können, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die westliche Teilfläche erforderlich. Ziel der 107. Änderung N. N. ist die Darstellung einer Gewerbefläche. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Entwürfe der Bauleitpläne und die Entwürfe der Begründungen mit Umweltbericht sowie der vom Bebauungsplan Wat 9 überdeckte Teilbereich des Bebauungsplans Wat 7 für SZ-Watenstedt „Ortslage“ können

vom 12.12.2024 bis 17.01.2025

unter folgender Internetseite eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der oben genannten Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme zum Vorkommen geschützter oder sonstiger unter Naturschutz stehender Vogelarten
- Stellungnahme zur Bodenversiegelung und Begrünung
- Stellungnahme zur Wasserwirtschaft insbesondere zum Umgang mit Niederschlagswasser
- Stellungnahme zur nördlich angrenzenden Waldfläche
- Kartierbericht zu Brutvögeln und Feldhamstern

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahmen zur Erforderlichkeit eines Schallgutachtens
- Stellungnahme zu Verkehrs- und Gewerbelärm
- Schalltechnisches Gutachten

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahmen zu Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahmen zur Strom-, Gas-, Elektro- und Wärmeversorgung
- Stellungnahme zum Denkmalschutz und Bodenfunden

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

5. Umweltbericht

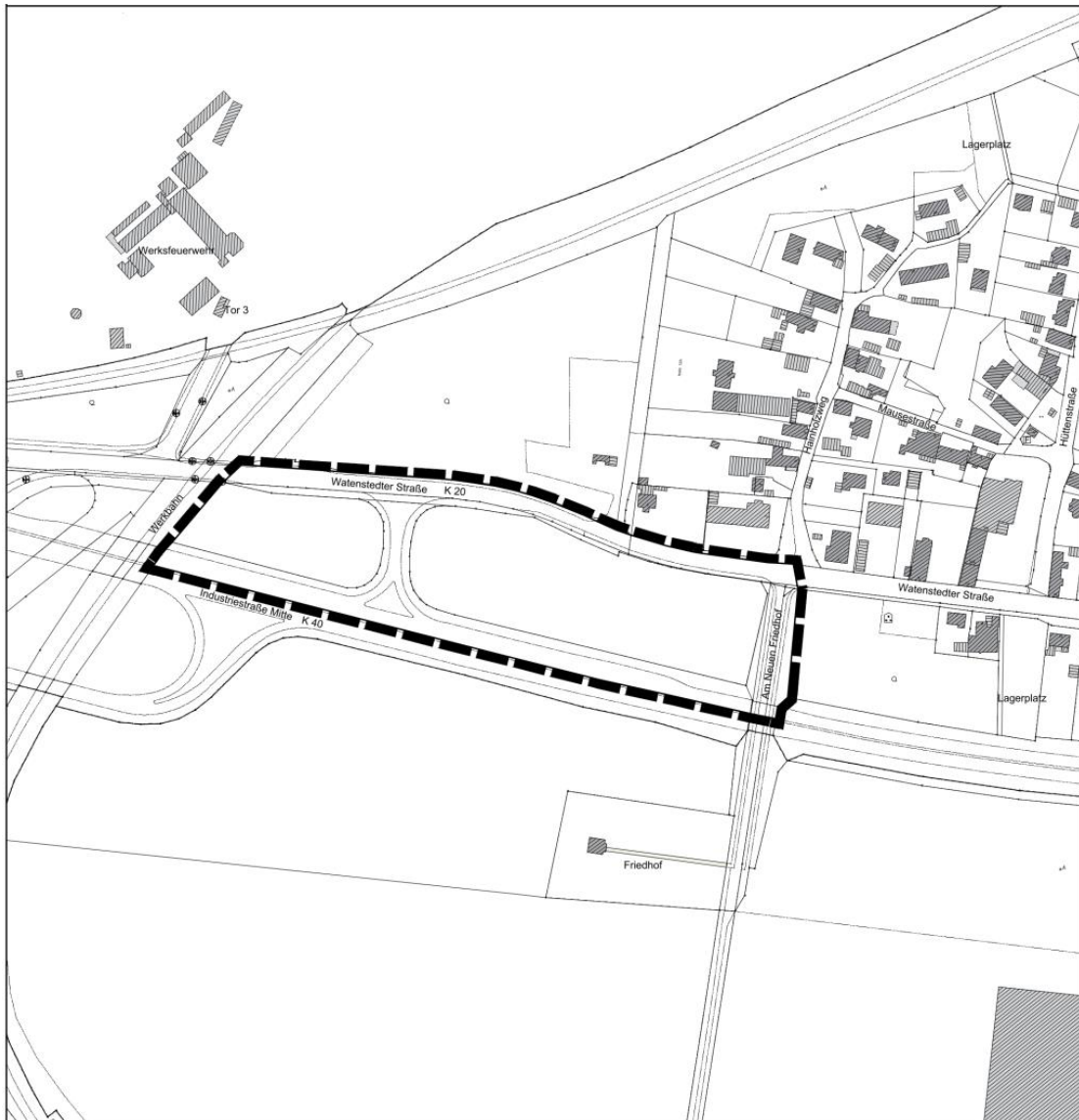
- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße Am neuen Friedhof, im Süden durch die Industriestraße Mitte (K 40), im Westen durch die Werkbahn und im Norden durch die Watenstedter Straße (K 20) begrenzt.

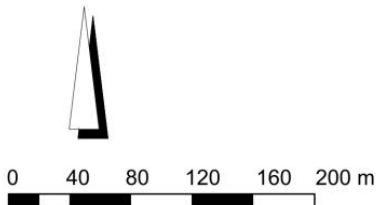
Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o. g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913;

Telefon-Nr. (05341) 839 -3520 oder -3524.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –

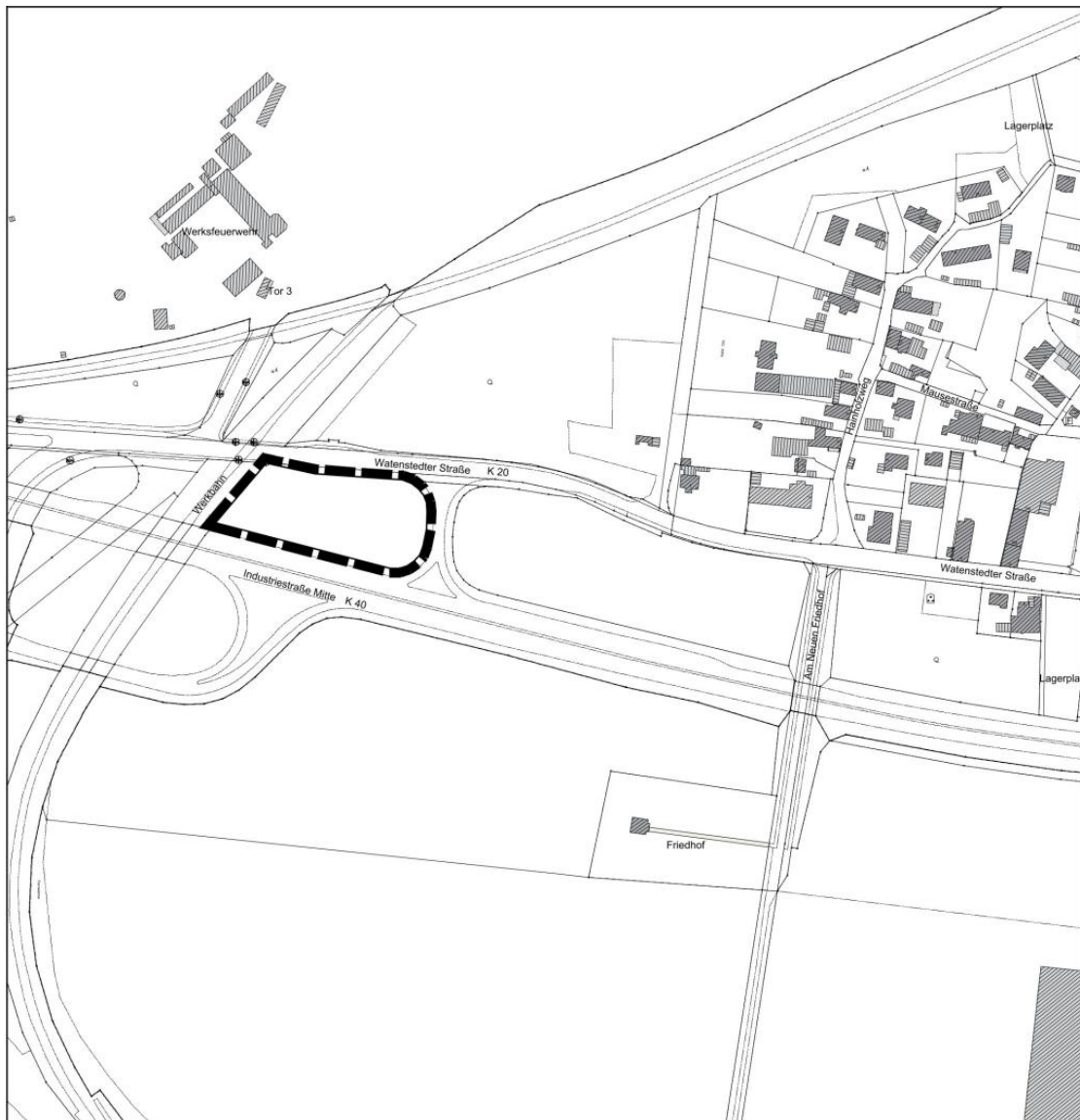


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Wat 9
für SZ-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"

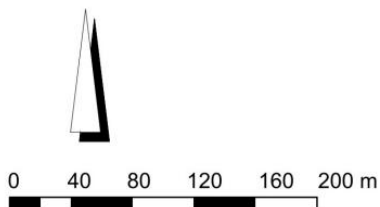


Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Wat 9
für Salzgitter-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 107. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter für SZ-Watenstedt



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

107. Änderung N.N.
des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter
für SZ-Watenstedt